

Strafrechtliches Seminar

WS 1986/87

bei

Professor Dr. Martin Fincke

Eine harmonische Begründung staatlichen Strafens

(Beweis, daß es die angenommene Antinomie zwischen
absoluten und relativen Strafbegründungen nur
scheinbar, in Wirklichkeit also nicht gibt)

Gerald Süchting
Innstr. 22 (1.Stck.)

8390 Passau

Matr.Nr.: 7301

Literatur

Hegel, Georg Wilhelm Friedrich

Grundlinien der Philosophie
des Rechts, Berlin 1821
Suhrkamp - Taschenbuch - Wis-
senschaft Nr.145,
1.Aufl.1976
(zit.: RPh § ...)

Kant, Immanuel

Grundlegung zur Metaphysik
der Sitten, Riga 1785
Suhrkamp - Taschenbuch - Wis-
senschaft 56
Band VII der Werkausgabe in
XII Bänden
6.Aufl.1982
(zit.: Grdlgg zur MdS S. ...)

Die Metaphysik der Sitten,
Königsberg 1797
Suhrkamp - Taschenbuch - Wis-
senschaft Nr. 190
Band VIII der Werkausgabe in
XII Bänden
5.Aufl.1982
(zit.: MdS S. ...)

Kelsen, Hans

Reine Rechtslehre
2.,neubearbeitete und erweiter-
te Aufl. 1960 (unveränderter
Nachdruck 1983)
Franz Deuticke Verlag Wien

Rödiger, Jürgen

Schriften zur juristischen Lo-
gik, Berlin 1980
(daraus der Aufsatz: "Natur-
recht oder Rechtspositivismus?"
entstanden 1965)
div.Hrsg., Springer Verl. Ber-
lin 1980

Gliederung

1.	Einleitung	1
2.	Behauptung	2
3.	Voraussetzung	3
4.	Beweis	4
4.1.	Die Straftheorie Immanuel Kants	4
4.1.1.	Der Rechtsbegriff	4
4.1.2.	Das Strafrecht im Recht	5
4.1.3.	Strafe - Begründung und Identität	5
4.2.	Die Straftheorie Georg Wilhelm Friedrich Hegels	7
4.2.1.	Der Rechtsbegriff	7
4.2.2.	Das Strafrecht im Recht	8
4.2.3.	Strafe - Begründung (gegenüber dem Verbrecher und allgemein) und Identität	8
4.3.	Gesamtbetrachtung Kant/ Hegel	11
4.4.	Betrachtung relativer Strafzwecke auf ihren naturrechtlichen Inhalt	13
4.5.	Begriffslogische Betrachtung der Strafzwecke überhaupt	16
5.	Ergebnis	20

1. Einleitung

Gegenstand vorliegender Arbeit ist die Kritik an der vorherrschenden Darstellung absoluter und relativer Straftheorien als unversöhnliche Begründungsgänge bezüglich staatlichen Strafans.

Vorbereitend dazu werden die Grundlegungen absoluter Strafbegründungen Immanuel Kants und Georg Wilhelm Friedrich Hegels oberflächlich dargestellt.

Kernstück der Arbeit ist die Darstellung pragmatischer relativer Straftheorien im harmonischen Verhältnis mit der Ideenlehre absoluter Strafzwecke.

2. Behauptung

Die Annahme einer Antinomie zwischen absoluten und relativen Straftheorien ist falsch.

Zur Harmonisierung beider Theorien bedarf es keiner " Vereinigungstheorie ", sondern beide Lehren lassen sich unmittelbar aus demselben idealen Ansatz entwickeln.

3. Voraussetzung

Absolute Straftheorien begründen staatliches Strafen mit dem Unrecht, das in der Rechtsverletzung als solcher besteht.

Relative Straftheorien begründen staatliches Strafen pragmatisch mit der sozialen Nützlichkeit des Strafens. Als Aspekte des Strafens ziehen sie

- die Abschreckung
- die Verteidigung der Rechtsordnung
- die Sicherung aller vor dem Täter
- die Besserung des Täters

heran.

4. Beweis

4.1. Die Straftheorie Immanuel Kants

4.1.1. Der Rechtsbegriff

Der Begriff des Rechts ist ein dem Verstand naturgegebener Vernunftbegriff a priori, und kann unmittelbar aus dem Begriff der äußeren Freiheit abgeleitet werden.

" Das Recht ist also der Inbegriff der Bedingungen, unter denen die Willkür des einen mit der Willkür des anderen nach einem allgemeinen Gesetze der Freiheit zusammen vereinigt werden kann " (MdS S.337)

Rechtssätze sind Ausdruck praktischer Gesetze der Vernunft. Gesetze sind universelle Regeln, die jederzeit und notwendig gültig sein müssen. Sie werden praktisch genannt, wenn sie objektive Gesetze der Freiheit sind, die als Imperative ein bestimmtes Verhalten gebieten, als Imperative ein bestimmtes Verhalten zur a u c h äußerlichen Pflicht machen.

Rechtssätze als Ausdruck praktischer Gesetze lassen sich fehlerfrei auf die allgemeinen Freiheitsgesetze beziehen. Diese benennt Kant wie folgt :

- handle so, als ob die Maxime deiner Handlung durch deinen Willen zum allgemeinen Naturgesetze werden sollte (Grdlgg zur MdS S.51)
- handle so, daß du den Menschen, sowohl in deiner Person, als in der Person eines jeden anderen, jederzeit zugleich als Zweck, niemals bloß als Mittel gebrauchst (Grdlgg zur MdS S.61)
- Grundbedingung der Zusammenstimmung des Willens mit der allgemeinen praktischen Vernunft ist die Idee des Willens jeden vernünftigen Wesens als eines allgemein gesetzgebenden Willens (Grdlgg zur MdS S.63)

Sie gelten für alle Vernunftsubjekte, und schaffen mit dem Recht die äußeren Bedingungen der Zusammenstimmung jedermanns Freiheit mit der Freiheit aller.

4.1.2. Das Strafrecht im Recht

Das Strafrecht ist, wie jeder andere Rechtssatz, der sich fehlerfrei auf die allgemeinen Gesetze der Freiheit beziehen läßt, ein kategorischer, d.h. objektiv unbedingt gültiger Imperativ (MdS S.453). Es ist das Recht des Oberen gegen den Unteren, des Befehlenden gegen den Gehorchenden (MdS S.452). Sein Gegenstand ist das Verbrechen, wobei Kant unterscheidet zwischen dem Verbrechen schlechthin und dem öffentlichen Verbrechen. Verbrechen heißt diejenige Übertretung öffentlicher Gesetze, die den Verbrecher unfähig macht, weiterhin Staatsbürger zu sein (MdS S.452). Verbrechen ist ein Verstoß gegen die äußeren Bedingungen der Freiheit im Willen und im Handeln des Täters, dessen Ausgleichung vom Normprinzip widerspruchsfreier Verallgemeinerbarkeit von Handlungsmaximen freier Vernunftsubjekte (siehe die drei allgemeinen Gesetze der Freiheit !) gefordert wird, und im Strafrecht geleistet wird.

4.1.3. Strafe - Begründung und Identität

Strafe wird gegen den Täter verhängt, " weil er verbrochen hat " (MdS S.453). Der Verbrecher hat mit seiner Tat den intersubjektiven Geltungszusammenhang der Rechtsordnung durchbrochen, und anderen Subjekten mit seiner Tat ihre personale Qualität als freiheitsgesetzlich bestimmte Vernunftsubjekte in seinem Wollen und Handeln versagt. Strafe im Sinne eines auferlegten Übels stellt den intersubjektiven Geltungszusammenhang der Rechtsordnung wieder her, indem sie dem Täter ein Minus (z.B. den Verlust seiner Staatsbürgereigenschaft) gegenüber anderen Rechtssubjekten auferlegt. Öffentliche Gerechtigkeit wird nur durch den Grad der Bestrafung erreicht, der dem Maß der Rechtsverletzung entspricht. Es ist dieses das Prinzip der Gleichheit (MdS S.453), das das Wiedervergeltungsrecht (ius talionis) bestimmt (MdS S.454)." Nur das Wiedervergeltungsrecht kann die Qualität und Quantität der Strafe bestimmt angeben ... " (MdS S.454), wobei die Wiedervergeltung nicht als alttestamentarisches " Auge um Auge, Zahn um Zahn " zu verstehen ist: sehr wohl ist auf die soziale Herkunft und auf den Ehrbegriff des Täters bei

der Findung des Strafmaßes Rücksicht zu nehmen (MdS S.453 ff. Selbst die Tötung eines Menschen, die prinzipiell mit dem Tod des Täters zu bestrafen ist (MdS S.455: es gäbe kein anderes Surrogat der Gerechtigkeit) erfährt Privilegierungen: Tötung des unehelichen Kindes durch die Mutter, und die Tötung im Duell bei Kriegsleuten sollen nachsichtig geahndet werden (MdS S. 458 f). In diesen Privilegierungen sieht Kant den Begriff seines Strafrechts, seines Strafzumessungsrechts als kategorischen Imperativ nicht ausgehebelt, weil in ihnen lediglich eine - im Sinne eines Aktes der Nachsicht ! - Orientierung der Rechtssprechung an den vorhandenen gesellschaftlichen Ehrbegriffen, die Kant selbst " barbarisch und unausgebildet " nennt (MdS S.459), zu sehen ist. Grundregel allen Strafens ist die zweite Ausformung der allgemeinen Freiheitsgesetze:

- handle so, daß du den Menschen, sowohl in deiner Person, als auch in der Person eines jeden anderen, jederzeit zugleich als Zweck, niemals bloß als Mittel gebrauchst.

Das heißt: die Strafe muß ihren Zweck in sich selbst tragen, und darf nicht als bloßes Mittel benutzt werden, einem anderen, lediglich subjektiv-individuell bestimmten Ziel zu dienen. Das ergibt sich aus der Definition des Rechts, des Strafrechts und der Strafe als kategorische Imperative, die als Ausdrücke praktischer Gesetze der Vernunft o b j e k t i v e Gültigkeit haben. Der Täter habe also nicht bloß außer ihm und seiner Verfehlung liegenden sozialpragmatischen Zwecken zu dienen in seiner Bestrafung, sondern der erste, hinreichende und notwendige Grund seiner Bestrafung findet sich in seiner Tat, in seiner Negation des intersubjektiven Geltungszusammenhangs der Rechtsordnung. Das fordere die Gerechtigkeit, denn: " ... die Gerechtigkeit hört auf, eine zu sein, wenn sie sich für irgendeinen Preis weggibt " (MdS S.453).

4.2. Die Strafrechtstheorie Georg Wilhelm Friedrich Hegels

4.2.1. Der Rechtsbegriff

Gegenstand der Rechtsphilosophie ist die Idee des Rechts, der Begriff des Rechts und die Verwirklichung des Rechtsbegriffs. (RPh § 1). Die Idee und den Begriff des Rechts leitet Hegel in seinen " Grundlinien der Philosophie des Rechts " nicht her, vielmehr setzt er sie als in seinem vorherigen Werk bereits geleistet voraus, und grenzt sie in ihrer Herleitung aus der Rechtswissenschaft aus, hinein in den Bereich der allgemeinen Philosophie (RPh § 2), deren Teil die Rechtsphilosophie ist.

Das Recht ist ideal begründet, und nimmt als Ausgangspunkt den freien Willen, der jedem Menschen gegeben ist (RPh § 4). Das Recht beschreibt dabei die Beziehung freier Willen zueinander:

" Das Rechtsgebot ist daher: sei eine Person und respektiere die anderen als Personen " (RPh § 36).

Personale Qualität erlangt das Subjekt durch seinen selbstbewußten freien Willen (RPh § 35), durch seine Berechtigung im freien Willen (RPh § 35 Zusatz).

Somit beschreibt das Recht eine Anerkennungsbeziehung freier Rechtspersonen, in der einer den anderen als Person, als daseienden freien Willen gelten läßt. Diese Anerkennung ist jeder Person - in Bezug auf sich selbst und auf andere - notwendig: versagt die Person die Anerkennung, negiert sie die personale Qualität eines jeden und seiner selbst, mithin wird der als wahr erkannte, daseiende freie Wille allgemein negiert.

Das Recht ist notwendig aus der Freiheit eines jeden entwickelt (RPh § 40), d.h. aus dem allgemeinen Begriff der Freiheit, und es wird wirklich in der konkreten interpersonalen Anerkennungsbeziehung.

4.2.2. Das Strafrecht im Recht

Den Begriff des Strafrechts kennt die Hegelsche Rechtsphilosophie nicht. Verletzungen der Rechtsordnung faßt Hegel unter dem Begriff " Unrecht " zusammen. In diesem Sammelbegriff ist allein das Verbrechen strafwürdig. Das Spezifische der Verbrechenshandlung ist, daß mit ihr der Allgemeinheit freier Willen die Anerkennung versagt wird, der Begriff der allgemeinen Freiheit negiert wird. Darin besteht, sowohl in der Person des Verletzten als in der Person eines jeden anderen auch, ein Übergriff in die äußere personale Sphäre, die durch die Begriffe der allgemeinen Freiheit und des freien Willens markiert wird. Das Verbrechen verletzt " ... das Recht als Recht." (RPh § 95) - d.h., es wohnt ihm ein Allgemeinheitmoment inne, welches das Recht nicht nur in der konkreten verletzten Norm, sondern - und das zuvörderst ! - in seiner idealen Begründung als Ausdruck freier Willen, und darum total negiert (eben:"... als Recht"). Die Wiederherstellung des Rechts (als Recht), die Negation des dem Verbrechen innewohnenden Allgemeinheitmoments ist Sache des Zwangsrechts (RPh § 94), welches die Rechtsverletzung im Willen des Verletzers, des Verbrechers aufhebt (RPh § 99), und bildet damit allgemein den Gegenstand des peinlichen Rechts.

4.2.3. Die Strafe - Begründung (allgemein und gegenüber dem Verbrecher) und Identität

Das Verbrechen ist als Verletzung des Rechts als Recht in sich nichtig (d.h.: der Täter kann unmöglich den allgemeinen Anerkennungszusammenhang durchbrechen wollen, da er sich und anderen damit die Qualität als Person abspräche - diese ist jedoch als wahr, d.h. als dem Menschen unmittelbar gegeben erkannt)(RPh § 97). Das Allgemeinheitmoment der Rechtsverletzung, die g e l t e n würde (mithin ein unrechtlicher Zustand herbeigeführt würde), reagierte das Recht nicht darauf, widerspricht der vorausgesetzten Geltungsallgemeinheit des Rechts.

Strafe ist die Manifestation dieser Nichtigkeit (RPh § 97).
Strafe ist Teil des wirklichen Rechts, wie die Verletzung des
Rechts über den Willen des Verbrechers hinaus wirklich ist.
Sie ist Ausdruck und Konsequenz des Widerspruchs - innerhalb
der zum Normprinzip erhobenen Geltungsallgemeinheit des
Rechts - zwischen Recht und dessen Verletzung. Sie zeigt
a u s d r ü c k l i c h, daß das Verbrechen nicht gilt (RPh
§ 96). Mit ihr wird das Recht in seiner wirklichen, wider-
spruchsfreien Allgemeingeltung wiederhergestellt (RPh § 99,
§ 101 Zusatz).

Damit ist Strafe ein Teil des übergreifenden, von Hegel all-
gemein erkannten und auf das Recht angewandten dialektischen
Prinzips. Das Recht besteht als erstes, als Position. Es er-
fährt seine Negation durch den die Geltungsallgemeinheit des
Rechts verneinenden Willen des Verbrechers. Die Reaktion des
Rechts auf diese Negation ist die Negation der Negation (RPh
§ 97), ist die Strafe. Sie ist Ausdruck der dem Exempel des
Verbrechens innewohnenden Nichtigkeit, und stellt die gesell-
schaftliche Anerkennungsbeziehung wieder her: sie ist dem Ver-
brecher gegenüber ein Übel, das ihm auferlegt wird durch
Zwang, dieser Zwang ist angesichts des freien Willens, der
angenommenen Freiheit auch des Verbrechers ein Minus, ein We-
niger, eine Reduktion in der gesellschaftlichen Anerkennung
(plastisch: er wird auf das normale Maß zurückgeschraubt).
Damit empfängt die Gesellschaft, die Rechtsordnung den Ver-
brecher wieder als einen der ihren, durch die Strafe wird der
Verbrecher als Person, eben als Vernünftiger geehrt (RPh
§ 100).

Mit der Negation der Negation benennt Hegel den alleinigen
Gerechtigkeitsgrund staatlichen Strafens, der nicht nur dem
Staat, und den in ihm lebenden Rechtstreuen, sondern auch
dem Verbrecher gegenüber besteht (RPh § 99). Mit der Strafe
bekommt der Verbrecher seine Gerechtigkeit, sein Recht.
Die Strafe ist Wiedervergeltung durch Verletzung der Verletz-
ung des Rechts, und bestimmt sich in ihrem Maß nach dem Wert
des Verbrechens (RPh § 101), nach dessen Qualität und Quan-
tität. Aus der Tat selbst wird Begriff und Maßstab der Strafe

entnommen (RPh § 100), nur so sei die Ehrung des Verbrecher als Vernünftigen möglich.

Jedoch setzt Hegel die Modalitäten staatlichen Strafens ausdrücklich in ihren historischen Kontext:

" Ein Strafkodex gehört darum vornehmlich seiner Zeit und dem Zustande der bürgerlichen Gesellschaft in ihr an " (RPh § 218).
D.h.: es gibt keine absolute, von den gesellschaftlichen Umständen unabhängige Strafmaßbestimmung entsprechend dem inneren Wert des Verbrechens. Das ist die Konsequenz aus der Tatsache, daß Strafe als Reaktion auf Verbrechen Teil des wirklichen Rechts ist, des (etwas moderner) " law in action " das sich im historischen und sozialen Kontext determiniert sieht. Strafe an sich, der Begriff einer solchen ist jedoch ideal und allgemeingültig begründet, und nur dieser Begründungsgang - zur Wiederholung: Verletzung der allgemeinen Anerkennungsbeziehung zieht Reduktion der Anerkennung gegenüber dem Verbrecher nach sich (= Negation der Negation) - vermag den Gerechtigkeitsgrund staatlichen Strafens zu leisten. Offen bleibt dieser Strafbegriff, der sich vor allem gegen einen Verzicht auf diesen Gerechtigkeitsgrund und der damit verbundenen totalen Instrumentalisierung des Täters als "schädliches Tier" (RPh § 100) wendet, gegenüber relativen Strafzwecküberlegungen (RPh § 99). Diese erkennt Hegel ausdrücklich, und erkennt sie ausdrücklich als m ö g l i c h neben der vorausgesetzten, ideal begründeten und alleinigen den Gerechtigkeitsgrund liefernden Strafbegründung aus dem Unrecht, das im Verbrechen liegt.

Zusammenfassend läßt sich das Recht bei Hegel verstehen als Anerkennungsbeziehung freier Willen (Personen) zueinander, die zum Normprinzip mit allgemeiner Geltung erhoben ist. Gegenstand des Strafrechts ist die Durchbrechung dieses Normprinzips durch das Verbrechen. Es hebt die dem Verbrechen immanente Negation des Rechts als Recht auf, und manifestiert die Nichtigkeit des Verbrechens durch Strafe. Durch Strafe bekommt der Verbrecher " sein Recht ", mit ihr wird er " als Vernünftiges geehrt ". Damit ist der alleinige Gerechtigkeitsgrund staatlichen Strafens benannt. Daneben sieht Hegel andere Strafzweckbestimmungen als möglich an.

Strafe ist Durchsetzung des Rechts in der Wirklichkeit aus idealem Grund.

4.3. Gesamtbetrachtung Kant/ Hegel

Sowohl Kant als auch Hegel werden häufig als die Urväter der absoluten Straftheorien in Bezug genommen. Beiden gemeinsam ist die Idee einer allgemeingültigen, für alle verbindlichen Moralität, aus der sie ihren Rechtsbegriff destillieren. Dabei wird das Recht unterschiedlich, aber doch sehr ähnlich begriffen: ist es für Kant der Inbegriff der Bedingungen, nach denen jedermanns Freiheit vereinigt werden kann, so ist das Recht bei Hegel die Regelung intersubjektiver Anerkennungsbeziehungen. Genauso, bzw. ähnlich die Begründung der Strafe: Kant verhängt die Strafe, weil der Täter verbrochen hat, und damit anderen die Qualität als Vernunftsubjekt abspricht, somit den Geltungszusammenhang der Rechtsordnung allgemein und total durchbrach - Gedanken, die bei Hegels Ausspruch von Strafe als der "Negation der Negation" auch mit-schwingen: der Verbrecher versagt durch seine Tat allen in der Gesellschaft lebenden Menschen die Anerkennung als Person, erspricht allen die als wahr erkannte, der Person immanente Idee allgemeiner, daseiender Freiheit ab. Beide setzen die Durchbrechung des zum Normprinzip erhobenen allgemeinen Geltungs- bzw. Anerkennungs-zusammenhangs als einzigen Gerechtigkeitsgrund, d.h. ihrer Vorstellung nach als einzig notwendige und hinreichende Bedingung staatlichen Strafens.

Beide Strafbegriffe bleiben offen gegenüber relativen Strafzwecküberlegungen. Erkennt Hegel diese ausdrücklich an, so bedarf es bei Kant der Ausräumung eines verbreiteten Mißverständnisses des Mediatisierungsverbots (2. Ausformung des kategorischen Imperativs). Es ist das Gebot, den Menschen niemals bloß als Mittel, sondern immer als Zweck zugleich zu gebrauchen. Erscheint diese Formulierung unmißverständlich, so wird sie doch immer wieder falsch zitiert, in dem Sinne etwa: man solle den Menschen nie als Mittel gebrauchen. Diese Interpretation ist schlicht falsch. Solange eine Handlung ihren Zweck in sich trägt (da ihre Vornahme objektiv notwendig wegen ihrer Übereinstimmung mit den objektiv-praktischen Gesetzen der Vernunft ist), kann sie sich sehr wohl in einer andersgearteten Mittel-Zweck-Relation befinden, in der sie le-

diglich als Mittel zu einem außer ihr liegenden Zweck gebraucht wird. Jedoch begründet die andersgeartete Mittel-Zweck-Relation nicht die objektive Notwendigkeit der Handlungsvornahme, d. h.: wäre diese andersgeartete Relation alleinige Begründung der Handlung, so wäre dies wegen Verstoßes gegen das Mediationsverbot unmoralisch, oder schlimmstenfalls unrechtlich. Trotzdem gilt es festzuhalten: die Begründung einer Handlung als Mittel zu einem außer ihr liegenden Zweck ist neben dem in ihr liegenden Zweck immer möglich.

Folgerichtig ist zu konstatieren, daß die so häufig angenommene Antinomie zwischen relativen und absoluten Strafzwecken nicht in den Lehren Kants und Hegels angelegt ist.

Beide sprechen relativen Strafzwecken lediglich ab, Strafe allein hinreichend begründen zu können.

Daß ihre Auffassungen in Teilen einer kritischen Betrachtung anhand modernerer Strafzwecküberlegungen nicht standhalten, zeigen folgende Betrachtungen.

schaft ? Man kann sie von einem sozialtechnischen soziologischen Standpunkt so begreifen. Jede normative Setzung in einer Gesellschaft hat Voraussetzungen: die realen, i.e. die historischen, sozialen, ökonomischen Verhältnisse können zu einem Gutteil ihr Entstehen erklären. Andererseits bleiben in diesem Erklärungsansatz immer Unschärfen übrig, die in dem kleinen Quentchen Mystik begründet liegt, das jeder Normsetzung zur ethischen Grundlage gereicht, und sich jeder rationalen soziologischen Erklärung entzieht (eindrucksvoll dargestellt von Rüdiger, Jürgen : Schriften zur juristischen Logik, S. 3 - 28 (" Naturrecht oder Rechtspositivismus ? "); ich verweise auch auf Hans Kelsens Herleitung der " Transzendental - Logischen - Grundnorm " in " Reine Rechtslehre ", 2. Aufl. Wien 1962, S. 8 f.). Diese Mystik bildet den idealen (metaphysischen oder transzendentalen) Überbau einer jeden Gesellschaftsordnung, anhand dessen sie die Regeln und Bestimmungen ihres Zusammenlebens entwickelt. Dieser Überbau ist seinerseits wieder nicht voraussetzungslos, ist seinerseits Ausdruck seinsgesetzlicher Gegebenheiten (wie z.B. natürliche Ressourcen, Klima, Populationsdichte etc.), auf die er sich beziehen läßt. Jedoch ist die Auseinandersetzung des Menschen mit diesen äußeren Bedingungen wiederum von vorgegebenen Voraussetzungen bestimmt: z.B. die Denkgesetze, oder Ideen von Freiheit oder Gleichheit der Menschen.

Um es abzukürzen (und nicht die gesamte Positivismuskritik zu referieren), im Ergebnis:
die Wertung eines Verhaltens als Verbrechen setzt ein normatives Deutungsschema voraus, das wiederum Ausdruck naturrechtlicher, idealistischer Setzungen ist. Eine Ausklammerung dieses Aspekts verkürzte den Verbrechensbegriff unzulässig.

Das bedeutet: der auch von relativen Strafzwecküberlegungen vorausgesetzten Erkenntnis des Verbrechers als Verbrecher ist die naturrechtliche Wertung immanent, d.h. sie ist nur unter Bezugnahme auf den u.a. von Kant oder Hegel geleisteten Begründungsgang möglich (wenn man sich auch über die von ihnen gesetzten Begriffe - Vernunft a priori bzw. die Idee einer allgemeinen Freiheit - streiten kann).

Damit wäre die naturrechtliche Implikation relativer Strafzwecke auf der Voraussetzungsseite beleuchtet.

Wie sieht es auf der Folgeseite aus, bei der Zielbestimmung präventiven Strafens ?

Absicht präventiven Strafens ist die Besserung. Allerdings verlangt der Begriff der Besserung einen Bezugspunkt: nachdem wir das " warum " der Besserung jetzt wissen (- weil verbrochen -), müssen wir nachdem " wozu ", dem " wohin " fragen. Die Antwort erscheint simpel: Besserung hin zu einem normadäquaten Verhalten, erstens: des Täters, zweitens: der Gesellschaft. Woran orientiert sich die Vorstellung von Normadäquanz ? U.a. an der positiven Rechtsordnung, in der hier besonders wichtig: am Strafrecht. Nun haben wir eben gesehen, daß der strafrechtlichen Wertung grundlegend naturrechtliche Setzungen vorausgehen.

In Konsequenz, in letztendlicher Konsequenz bedeutet dies, daß die relativen straftheoretischen Überlegungen, obwohl sie sich scheinbar nur sozialpragmatisch begründen, sich an naturrechtlichen idealen Wertungen auch in ihrer Zweckbestimmung orientieren: normenadäquates Verhalten heißt der Ethik gemäÙes oder zumindest indifferentes Verhalten.

Dieses gilt auch für den Strafzweck der Sicherung der Gesellschaft vor dem Täter, der hier in bestimmter Weise einen Sonderfall darstellt: wird doch angesichts des unheilbaren und deshalb gefährlichen Täters bzgl. der Besserungsambition resigniert abgewunken. Hier will die strafende Gesellschaft vor dem Täter bloÙ geschützt sein, und sich nicht durch das dauernde Exempel seiner Verbrechen gefährdet sehen. Ziel dieser Sicherung ist die Erhaltung der Rechtsordnung angesichts abweichendem Verhalten, ist die Verwirklichung der ethischen Wertung trotz uneinsichtiger, dauernd uneinsichtiger Subjekte. Auch hier: Orientierung letztendlich an dem moralischen Grundkonsens in der Gesellschaft.

Es ist nun deutlich geworden, daß die " pragmatischen " Strafzwecküberlegungen n i c h t, weder auf der Voraussetzungs- noch auf der Folgenseite, auf den ethischen Begründungsgang, wie er in den absoluten Straftheorien geleistet wird, verzichten kann.

Das soll im folgenden durch eine bescheidene begriffslogische Betrachtung illustriert werden.

4.5. Begriffslogische Betrachtung der Strafzwecke überhaupt

Diese Betrachtung soll die Voraussetzungs - Folge - Struktur der Strafzwecke in ihrem Verhältnis zu den Begriffen der Strafe und des Verbrechens verdeutlichen, um die Strafzwecke einander zuzuordnen, und weitergehend, sie ins Verhältnis zum Straf- und Verbrechensbegriff zu setzen.

Grundlage dieser Betrachtung ist das logische Vokabular der Implikation, der Replikation und der Äquivalenz.

Implikation bezeichnet die hinreichende Bedingung, deren Vorliegen ausreicht, die Folge eintreten zu lassen, jedoch die Folge nicht notwendigerweise das Vorliegen dieser Bedingung voraussetzt (d.h. es gibt Fälle, in denen die Bedingung nicht vorliegt, die Folge trotzdem, aufgrund eines anderen Umstands eintritt).

Replikation bezeichnet die notwendige Bedingung, deren Vorliegen für den Eintritt der Folge unerlässlich ist, jedoch allein nicht zureicht, die Folge eintreten zu lassen (d.h., es müßten weitere Bedingungen hinzutreten, die Folge herbeizuführen).

Äquivalenz bezeichnet die höchste Form logischer Entsprechung zwischen Voraussetzung und Folge, bei der die Voraussetzung allein hinreichend und notwendig die Folge herbeiführt (d.h., die Voraussetzung ist zureichend, die Folge herbeizuführen, und vom Vorliegen der Folge kann zwingen auf das Vorliegen der Voraussetzung geschlossen werden - hinreichen und notwendig !)

Die Betrachtung soll desweiteren unter folgender Prämisse stehen: das staatliche Strafen soll gerecht sein, d.h. Ausdruck des Vorwurfs, den die Gesellschaft dem Verbrecher für sein abweichendes Verhalten macht, sein. Wie wir im Vorhergehenden sahen, steckt diese Überlegung sowohl in der absoluten wie in der relativen Straftheorie.

Diese Prämisse drückt die Parallele der Straftheorien aus, die in der beiderseitigen Voraussetzung eines Verbrechens zur Strafe besteht. Nulla poena sine crimen - anders ausgedrückt: ohne die Voraussetzung strafrechtlich relevanten Unrechts keine Strafe. Nach dieser Definition ist das Verbrechen also notwendige Bedingung staatlichen Strafens.

Nun ist das Kernproblem, welches den Unterschied zwischen absoluten und relativen Straftheorien markiert, ob das Verbrechen auch hinreichende Bedingung staatlichen Strafens ist, wie es Kant und Hegel annahmen, oder ob noch eine oder mehrere Bedingungen hinzutreten müssen, um die Strafwürdigkeit des Täters hinreichend zu begründen.

Die Frage läßt sich illustrieren mit dem Beispiel Kants, der ein Inselvolk beschreibt, das, kurz bevor es sich als Gesellschaft auflöst, auch noch den letzten Mörder hinzurichten habe, damit nicht ein jeder Insulaner mit der moralischen Schuld des ungesühnten Verbrechens belastet sei. Nach Kants Vorstellung ist der Mord also notwendig und hinreichend, die Strafe und ihre Exekution zu begründen, das Verbrechen sei also der Strafe äquivalent.

Diese Vorstellung erscheint uns fremd. Ohne mit dem Mörder zu sympathisieren, müßten wir uns nach dem Sinn einer so schlank begründeten Hinrichtung fragen. Die Strafe erscheint uns sinnlos - wem nutzt sie? Daß jeder Insulaner mit einer abstrakten idealistischen Schuld belastet sei, wenn der Mörder nicht hingerichtet wird, erscheint uns nicht unmittelbar einsichtig. Dieser moralische und juristische Rigorismus erscheint uns lebensfremd.

Uns verlangt es nach einer Festmachung der Strafe in den konkreten Lebenssachverhalt. Wir fordern - wenn wir schon exekutieren sollen - einen pragmatischen Zweck, der neben dem abgehobenen Ideal stehen soll, damit die Strafe uns auch praktisch nützlich erscheint.

Logisch formuliert: Wir fordern zu der notwendigen Voraussetzung des Verbrechens eine weitere Bedingung - die der sozialen Nützlichkeit der Strafe. Strafe hat neben dem abstrakten Ausgleich von Freiheitssphären einen sozialen Auftrag zu erfüllen.

Dieser soziale Auftrag wird von den relativen Straftheorien formuliert. Eine Strafe läßt sich ohne den sozialen Kontext, in dem sie verhängt wird, für uns nicht hinreichend begründen. Das bedeutet, daß das Verbrechen allein unserer Vorstellung nach der Strafe eben n i c h t äquivalent ist, wie Kant und Hegel es formulierten, sondern lediglich eine Replikation der Strafe darstellt.

Das beleuchtet im Ansatz schon das logische Verhältnis pragmatischer Nützlichkeiterwägungen relativer Strafzwecke zur Strafe: auch hier fragen wir, ob Strafen möglich ist, ohne daß es dazu einer pragmatischen Nützlichkeiterwägung bedarf. Das Kantsche Beispiel des Inselvolkes zeigte uns plastisch, daß uns ein solches Strafen sinnlos erscheint. Das bedeutet, unserer Vorstellung nach ist die Begründung durch relative Strafzwecke notwendige Bedingung des Strafens.

Fragen wir weiter: ist Strafen möglich nur unter Bezug auf soziale Nützlichkeiterwägungen, unter Verzicht auf die absolute Strafbegründung? - so stellen im Bejahensfall einen Verstoß gegen unsere Voraussetzung fest, die das staatliche Strafen als gerecht fordert. Ferner würden wir dem naturrechtlichen Inhalt relativen Strafens, wie im vorigen Kapitel beschrieben, widersprechen. Eine nur pragmatisch sozialnützlich begründete Strafe ohne Bezug auf Gerechtigkeitserwägungen wäre schlicht unlogisch, weil sie gegen ihre eigenen Voraussetzungen verstieße.

Das bedeutet, auch die relative Strafbegründung ist der Strafe nicht äquivalent, d.h. sie kann das staatliche Strafen allein nicht notwendig und hinreichend begründen. Wohl aber erscheint sie neben der absoluten Strafbegründung als notwendige Bedingung staatlichen Strafens, weil unserer Vorstellung nach Strafe ohne den sozialen Kontext, in dem sie verhängt wird, sinnlos erscheint.

Nur noch scheinbar fraglich ist jetzt, in welchem logischen Verhältnis die absolute und die relative Strafbegründung zueinander stehen.

Zur Disposition steht insbesondere die Auffassung, absolute und relative Strafbegründung stehen in einem antinomischen Verhältnis zueinander.

Bei der Darstellung der absoluten Straftheorien Kants und Hegels sahen wir, daß für beide Begründungsgänge die Voraussetzungen im metaphysischen beziehungsweise idealen Raum gesucht und gefunden wurden, sie also auf voraussetzungslosen Setzungen beruhen. Aus diesen Setzungen wurde der alleinige Gerechtigkeitsgrund staatlichen Strafens destilliert, konnte überhaupt der Begriff des Unrechts entwickelt werden. Diese Vorstellung können wir übernehmen.

Bei der Betrachtung pragmatischer Strafzwecke auf ihren naturrechtlichen Inhalt stellten wir fest, daß diese auf den Begründungsgang absoluter Straftheorien nicht verzichten konnte, um zur Bestimmung des sozial Nützlichen zu gelangen. Das bedeutet, daß die relativen Straftheorien zu den absoluter mitnichten in einem antinomischen Verhältnis stehen, sondern diese vielmehr voraussetzen, um im Verein mit ihr die Strafe gegenüber dem Verbrecher und der Gesellschaft hinreichend und notwendig zu begründen, und um erst so - durch die Leistung eines Gerechtigkeitsgrundes zzgl. der Einbettung der Strafe in ihren sozialen Kontext - die Strafe als Äquivalent zum Verbrechen erscheinen zu lassen.

5. Ergebnis

Die Vorstellung eines antinomischen Verhältnisses zwischen absoluten und relativen Straftheorien ist nicht aufrechtzuerhalten. Im Besonderen ist der Meinung entgegenzutreten, daß die von Kant und Hegel geleistete Grundlegung absoluter Straftheorien relative Strafzwecke aus der Begründung staatlichen Strafens ausschloß. Desweiteren wurde die Auffassung widerlegt, die pragmatische Strafzwecke unabhängig von ihrer idealen Begründung herzuleiten suchte.

Strafe ist die Reaktion auf Verbrechen, und um das Verbrechen zu erkennen, bedarf es des normativen Deutungsschemas der Rechtsordnung, das wiederum Ausdruck des ethischen Überbaus der Gesellschaft ist. Die Deutung eines Verhaltens als Verbrechen leistet die absolute Straftheorie, die damit notwendiger Bestandteil der relativen Straftheorie ist, d.h. von dieser vorausgesetzt wird.

Leistet die absolute Straftheorie den Gerechtigkeitsgrund staatlichen Strafens, so stellt die relative Strafbegründung die Strafe in ihren konkreten sozialen Kontext. Nur beides im Verein vermag staatliches Strafen notwendig und hinreichend zu begründen. Nur unter Bezug auf absolute und relative Strafbegründungen läßt sich die Strafe als Äquivalent zum Verbrechen darstellen.

Eine Antinomie zwischen den Straftheorien im Sinne eines gegenseitigen Ausschlusses nach dem Satz des Widerspruchs besteht folglich nicht.

Was zu beweisen war.